

Landeshauptstadt Magdeburg - Der Oberbürgermeister - Dezernat VI Amt 61	Drucksache DS0113/03	Datum 21.02.2003
---	--------------------------------	----------------------------

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Ö	N	Beschlussvorschlag		
				angenommen	abgelehnt	geändert
Der Oberbürgermeister	06.05.2003		X	X		
Umweltausschuss	03.06.2003	X				
Ausschuss f. Stadtentw., Bau und Verkehr	12.06.2003	X				

beschließendes Gremium Stadtrat	03.07.2003	X		X	
---	------------	---	--	---	--

beteiligte Ämter 31, 63, 66, 68	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		[X]
	KFP		[X]

Kurztitel:

Vereinfachte Änderung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. 354-6 "Halberstädter Hof"

Beschlussvorschlag:

1. Der vom Stadtrat der Landeshauptstadt Magdeburg am 13.09.2001 gebilligte und vom 12.10.2001 bis zum 12.11.2001 öffentlich ausgelegte Entwurf des Bebauungsplans Nr. 354-6 "Halberstädter Hof" wird gemäß § 2 Abs. 4 und § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB wie folgt vereinfacht geändert:

Die Fläche für Gemeinschaftsstellplatzanlagen wird verkleinert. Die Festsetzung des Dreiecks zwischen der Halberstädter Chaussee und der Straße Am Bäckerstieg als "Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft" entfällt. Die verbleibenden Flächenanteile zwischen der Stellplatzanlage und der Grenze des Geltungsbereichs des Bebauungsplans werden mit einer Pflanzbindung belegt.

2. Auf eine erneute Offenlegung des vereinfacht geänderten Entwurfs zum Bebauungsplan nach § 3 Abs. 2 BauGB wird gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 BauGB verzichtet.
Die Träger öffentlicher Belange sind nicht gemäß § 4 Abs. 4 i. V. m. § 13 Nr. 3 BauGB zu beteiligen, da sie nicht von der Änderung berührt sind. Eine Beteiligung der Bürger gemäß § 3 Abs. 3 Satz 3 i. V. m. § 13 Nr. 2 Bau GB erfolgt nicht, da Bürger nicht von der Änderung betroffen sind.
3. Die Übernahme der aufgeführten vereinfachten Änderung in den Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 354-6 "Halberstädter Hof" und der dazugehörigen Begründung wird gebilligt.
4. Die vereinfachte Änderung des Entwurfs zum Bebauungsplan ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

Pflichtaufgaben	freiwillige Aufgaben	Maßnahmenbeginn/ Jahr	finanzielle Auswirkungen			
			JA		NEIN	X
X						

Gesamtkosten/Gesamteinnahmen der Maßnahmen (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	jährliche Folgekosten/ Folgelasten ab Jahr	Finanzierung Eigenanteil (i.d.R. = Kreditbedarf)	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/ Fördermittel, Beiträge)	Jahr der Kassenwirksamkeit
	keine <input type="checkbox"/>			

Haushalt		Verpflichtungs- ermächtigung		Finanzplan / Invest. Programm	
veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>	veranschlagt: <input type="checkbox"/> Bedarf: <input type="checkbox"/> Mehreinn.: <input type="checkbox"/>
davon Verwaltungshaushalt im Jahr mit Euro	davon Vermögenshaushalt im Jahr mit Euro	Jahr	Euro	Jahr	Euro
Haushaltsstellen	Haushaltsstellen				
	Prioritäten-Nr.:				

federführendes Amt	Sachbearbeiter Heidrun Bartel, Tel.Nr. 540 5389	Unterschrift AL Dr. Eckhart Peters
---------------------------	---	---------------------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter	Unterschrift Werner Kaleschky
---------------------------------------	----------------------------------

Begründung

Der Entwurf enthielt angrenzend an die Halberstädter Chaussee eine 40 m² große Dreiecksfläche die als „ Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ festgesetzt war und mit Bäumen und Sträuchern entsprechend dem Traubeneichen-Winterlinden-Hainbuchen Mischwald bepflanzt werden sollte. Dazu gingen Hinweise und Anregungen ein die diese Festsetzungen als wenig sinnvoll einschätzten. Die Fläche sollte beim Erschließungsträger verbleiben.

Durch die Veränderung des Zuschnitts der Gemeinschaftsstellplatzanlage (Bemessung nach den tatsächlich benötigten Stellplatzbreiten und -längen) ergibt sich ein Geländestreifen, der zusammen mit der verkleinerten Dreiecksfläche als Pflanzfläche in den Bebauungsplan aufgenommen wird. Den privaten Stellplätzen wird dieser Pflanzstreifen anteilig zugeordnet. Die Änderung hat keinen Einfluss auf die Eingriffs- / Ausgleichsbilanz.